

AGB Maistapack GmbH

I) Geltungsbereich

1. Sämtliche Leistungen der Maistapack GmbH unterliegen ausschließlich diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen.
2. Entgegenstehende AGB des Kunden sind ungültig.
3. Abweichungen von diesen AGB bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch Maistapack.

II) Vertragsabschluss

1. Maistapack erbringt sämtliche Leistungen ausschließlich an Unternehmer iSd § 1 KSchG.
2. Unsere Angebote ergehen ohne Bindungswirkung. Sie sind lediglich als Einladung zur Anbotsstellung zu verstehen und dürfen ohne unsere Zustimmung nicht an Dritte weitergegeben werden.
3. Eine unklare Auftragserteilung geht zu Lasten des Kunden.
4. Der Vertrag kommt erst durch schriftliche Annahmeerklärung bzw. Versand der bestellten Ware zustande.
5. Der Inhalt einer von der Bestellung abweichenden Annahmeerklärung gilt als genehmigt und wird Vertragsinhalt, insofern der Kunde dieser nicht binnen 7 Tagen ab Zugang widerspricht.
6. Außendienstmitarbeiter sind nicht befugt Verträge abzuschließen bzw. verbindliche Zusagen zu erteilen.
7. Der Kunde ist selbst dafür verantwortlich, sich über Maß, Qualität, Dimension und Verwendungsmöglichkeiten des von ihm bestellten Produktes zu erkundigen. Maistapack treffen keinerlei Erkundigungs- und Warnpflichten.
8. Sämtliche Vertragsänderungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.
9. Eine schriftliche Annahmeerklärung kann von Maistapack bis zum Versand der bestellten Ware widerrufen werden.

III) Preise

1. Soweit nichts anderes vereinbart wurde, gelten sämtliche Preise ab Lager.
2. Die Preise verstehen sich exklusive Verpackung, USt und Versand.
3. Den Preisen liegen die Material- u. Lohnkosten im Vertragsabschlusszeitpunkt zu Grunde. Bei einer Erhöhung dieser Kosten, ist Maistapack berechtigt dem Kunden eine daraus resultierende Kostenerhöhung bis zur Verrechnung der Lieferung in Rechnung zu stellen.
4. Eine allfällige Lagerung von Ware, Druckplatte bzw. Werkzeugen für die Dauer von 3 Monaten ist im Preis inbegriffen.
5. Maistapack wählt den Lieferanten und die Verpackung. Die Kosten sind vom Kunden zu tragen.

IV) Zahlungsbedingungen

1. Mangels gegenteiliger Vereinbarung hat die Zahlung binnen 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne jeden Abzug oder binnen 14 Tagen ab Erhalt der Rechnung abzüglich 2 % Skonto zu erfolgen.
2. Allfällige Reklamationen seitens des Kunden berechtigen nicht zur Zurückbehaltung des Kaufpreises bzw. eines Teil des Kaufpreises.
3. Sämtliche Zahlungen sind in EUR zu leisten.
4. Zu einer Aufrechnung mittels einer Gegenforderung ist der Kunde nur nach schriftlicher Genehmigung durch Maistapack oder wenn diese ihm rechtskräftig gerichtlich zugesprochen wurde berechtigt.
5. Forderungen gegen Maistapack dürfen nur nach schriftlicher Genehmigung seitens Maistapack an Dritte abgetreten werden.
6. Maistapack steht auch nach Auftragsannahme das Recht zu, die Auftragsabwicklung von einer Vorauszahlung bzw. einer Anzahlung abhängig zu machen.
7. Ergeben sich berechtigte Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Kunden, steht Maistapack das Recht zu, sofortige Zahlung sämtlicher, auch noch nicht fälliger, Forderungen zu verlangen und die Erfüllung von der Zahlung abhängig zu machen.

V) Auftragsabwicklung Verpackungen

1. Von Maistapack vorgelegte Ausführungsvorlagen sind vom Kunden hinsichtlich aller geforderten Eigenschaften zu überprüfen und allfällige Änderungen müssen Maistapack kenntlich gemacht werden.
2. Korrekturabzüge und Andrucke sind vom Kunden zu prüfen und Maistapack mit einer Freigabeerklärung (z.B.: „Gut zum Druck“) zurückzugeben.
3. Erst mit der Freigabeerklärung beginnt Maistapack mit der Auftragsabwicklung.
4. Lieferfristen und Liefertermine bedürfen zur gültigen Vereinbarung der Schriftform.
5. Die Lieferfrist beginnt frühestens mit Freigabeerklärung seitens des Kunden und erst zu dem Zeitpunkt, an dem alle zur Auftragsabwicklung notwendigen Unterlagen bei Maistapack eingelangt sind.
6. Kann der Liefertermin von Maistapack nicht eingehalten werden, wird von Maistapack ein neuer Liefertermin bindend festgelegt. Diesbezügliche Ansprüche des Kunden, insb. Schadenersatzansprüche wg. leichter Fahrlässigkeit sind ausgeschlossen.
7. Telefonisch bekanntgegebene Änderungswünsche bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch Maistapack.
8. Den Kunden trifft eine Abnahmepflicht zum vereinbarten Termin. Ist eine Zustellung aus beim Kunden liegenden Gründen nicht möglich, gerät der Kunde in Annahmeverzug und die Kosten- und Gefahrentragungspflicht geht auf ihn über.
9. Der Kunde ist verpflichtet Teillieferungen anzunehmen, insofern dies für ihn nicht unzumutbar ist. Jede Teillieferung ist als selbständige Leistung zu qualifizieren.

10. Fälle höherer Gewalt und Unmöglichkeit oder Verzögerungen bei der Rohstoffbeschaffung entbinden Maistapack von der Einhaltung ihrer Lieferpflichten.
11. Bei regelmäßigen Aufträgen ohne vereinbarten Endtermin bzw. Kündigungsfrist kann der Auftrag nur zum Ende des Kalenderjahres unter Einhaltung einer 6-monatigen Kündigungsfrist gelöst werden.
12. Sämtliche Kosten für Änderungen nach erfolgter Freigabeerklärung sind vom Kunden zu tragen.
13. Maistapack ist nicht verpflichtet die Ware, Druckplatten bzw. Werkzeuge zu lagern. Eine Einlagerung erfolgt nur nach Vereinbarung. Das Risiko der Einlagerung hat der Kunde zu tragen.
14. Eine maximale Einlagerungsdauer der Ware beträgt 3 Monate. Nach 3 Monaten erfolgt die Auslagerung und, sollte der Kunde die Ware nicht annehmen, werden ihm entsprechende angemessene Lagerkosten verrechnet.
15. Vom Kunden zur Verfügung gestellte und bei Maistapack eingelagerte Werkzeuge und Druckplatten dürfen nach 3 Monaten ohne weiterer Auftragserteilung ausgelagert werden. Holt der Kunde diese nicht nach Aufforderung seitens Maistapack binnen 5 Tagen ab, darf Maistapack nach eigener Wahl diese vernichten oder auf Kosten des Kunden einlagern.

VI) Auftragsabwicklung Aufrichter

Soweit Gegenstand der Vertragsbeziehung das Zurverfügungstellen eines Kartonaufrichters ist, bleibt der Kartonaufrichter während der gesamten Zusammenarbeit im Eigentum von Maistapack. Das von Kunden zu bezahlenden Entgelt ergibt sich aus einer im Einzelfall zu treffenden gesonderten Vereinbarung.

Der Kunde verpflichtet sich, den von Maistapack zur Verfügung gestellten Kartonaufrichter ausschließlich zur Herstellung von Maistapack-Zuschnitten zu verwenden. Er haftet dafür, dass er nur für den Kartonaufrichter geschultes Personal einsetzt. Er wird nur allein nach den Vorgaben von Maistapack verwendet. Der Kunde verpflichtet sich, den Steigenaufrichter für den Fall von Schäden (Brand, Zerstörung, Fehlern von Mitarbeitern in der Bedienung, etc.) angemessen zu versichern. Der Kunde sorgt für die tägliche Wartung und Pflege des Aufrichters durch fachkundiges Personal und trägt die Kosten hierfür. Sollte der Kartonaufrichter nach dem Vertragsende eine über das gewöhnliche Maß hinausgehende Abnutzung oder Schäden aufweisen, verpflichtet sich der Kunde, diesen Schaden binnen 14 Tagen zu bezahlen.

Mangels gegenteiliger, individueller Vereinbarung besteht für beide Vertragsteile die Möglichkeit der Kündigung der Vereinbarung unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zu jedem Monatsletzten. Die Kündigung hat schriftlich (E-Mail genügt) zu erfolgen.

VII) Gefahrentragung

1. Die Transportgefahr der Ware geht mit Verlassen des Werks auf den Kunden über.
2. Kommt es zu einer Verzögerung der Absendung und ist diese vom Kunden zu vertreten, so geht die Gefahr bereits mit Anzeige der Versandbereitschaft auf diesen über.
3. Die Gefahr etwaiger Fehler geht mit der Freigabeerklärung (z.B.: „Gut zum Druck“) auf den Auftraggeber über, insofern sie nicht durch die anschließende Herstellung entstanden sind.
4. Die Ware wird nur versichert, wenn dies im Einzelfall vereinbart wurde. Die diesbezüglichen Kosten hat der Kunde zusätzlich zu tragen.

VIII) Gewährleistung

1. Die Ware ist vom Kunden unverzüglich nach Eintreffen am Lieferort zu untersuchen und allfällige Mängel sind binnen 8 Tagen schriftlich gegenüber Maistapack zu rügen.
2. Im Falle einer rechtzeitigen Mängelrüge beträgt die Gewährleistungsfrist 6 Monate. Eine Fristverlängerung ist ausgeschlossen.
3. Die Entscheidung, ob die Ware im Gewährleistungsfall ausgetauscht oder verbessert wird, obliegt Maistapack.
4. Es obliegt dem Kunden zu beweisen, dass der Mangel bereits vor dem Zeitpunkt des Gefahrenübergangs vorgelegen ist.
5. Eine weitergehende Gewährleistung, insbesondere eine Beweislastumkehr, ist ausgeschlossen.
6. Im Falle eines Mangels ist der Kunde keinesfalls berechtigt, den Kaufpreis zurückzubehalten. Ein von uns anerkannter Mangel wird binnen angemessener Frist behoben.
7. Es kann hinsichtlich Farbe und Beschaffenheit der Ware in Klebung, Heftung und Druck zu geringfügigen Abweichungen kommen.
8. Branchenübliche Gewichtungsunterschiede bis zu 5 % nach oben oder unten stellen keinen Mangel dar.
9. Produktionsbedingte Über- und Unterlieferungen bis zu 10 % der bestellten Menge stellen bei Herstellung der Ware eine ordnungsgemäße Erfüllung durch Maistapack dar. Der Gesamtpreis bemisst sich nach der tatsächlich gelieferten Waren.
10. Maistapack gewährleistet den Aufdruck des EAN-Balken Codes oder QR Codes in branchenüblicher Qualität.

IX) Haftung

1. Mit einer Freigabeerklärung bestätigt der Kunde die Richtigkeit seiner Angaben und gibt die Bestellung zur Bearbeitung frei. Maistapack haftet nicht für vom Kunden verschuldete oder verursachte Fehler.
2. Maistapack haftet nicht für leichte Fahrlässigkeit bei Sachschäden.
3. Die Haftung verjährt innerhalb von 6 Monaten ab Kenntnis von Schaden und Schädiger.
4. Schaden sowie qualifizierte Zufügung sind stets vom Kunden zu beweisen.
5. Die Haftung für bloße Vermögensschäden, insb. für entgangenen Gewinn und Mangelfolgeschäden, ist ausgeschlossen.
6. Für Verlust von Daten und Programmen wird von Maistapack keine Haftung übernommen.
7. Ist eine Pönale zu Lasten von Maistapack vereinbart, so ist der Kunde nicht berechtigt, einen diese übersteigenden Schaden geltend zu machen.
8. Diese Haftungsbestimmungen gelten auch für von Maistapack eingesetzte Gehilfen.

9. Für die Verwahrung aller Auftragsunterlagen haftet Maistapack nur bis zu 2 Wochen nach Kaufpreiszahlung des Kunden. Für bist dahin nicht abgeholte Unterlagen haftet Maistapack nicht. Zudem endet mit diesem Zeitpunkt auch die Verwahrungspflicht von Maistapack.

X) Datenschutz

1. Personenbezogene Daten des Kunden werden nur nach dessen Einwilligung erhoben und genutzt.
2. Wenn es zur Durchführung des Auftrages erforderlich ist, dürfen die erhobenen Kundendaten von Maistapack an Dritte weitergegeben werden.
3. Der Kunde ist berechtigt, jederzeit Auskunft über Sperrung und Berichtigung bzw. Löschung seiner Daten zu verlangen.
4. Allfällige Änderungen seiner Daten hat der Kunde Maistapack unverzüglich bekannt zu geben.

XI) Eigentumsvorbehalt und sonstige Rechte

1. Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung im Eigentum von Maistapack.
2. Zur Weiterveräußerung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Ware ist der Kunde vor vollständiger Bezahlung nur berechtigt, insofern der Kunde die daraus resultierende Kaufpreisforderung an Maistapack zur Sicherung abtritt. Der Kunde ist im Falle einer Abtretung verpflichtet, den entsprechenden Buchvermerk vorzunehmen.
3. Bei Kontokorrent fungiert das vorbehaltene Eigentum als Sicherung für die Saldoforderung von Maistapack.
4. An Maistapack vom Kunden zur Verfügung gestellten Auftragsunterlagen, insb. Vorlagen, Manuskripten, Datenträgern und sonstigen Gegenständen, hat Maistapack bis zur vollständigen Kaufpreiszahlung ein Zurückbehaltungsrecht.
5. Hinsichtlich sämtlicher im Rahmen der Zusammenarbeit von Maistapack zur Verfügung gestellter Daten, Zeichnungen, Entwürfe, Skizzen, Pläne, Spezifikationen etc. ist eine Verwertung oder Verbreitung außerhalb der Zusammenarbeit mit Maistapack GmbH unzulässig. Verstöße gegen diese Verpflichtung werden gemäß § 12 Abs 1 UWG straf- und zivilgerichtlich verfolgt. Im Fall der Beendigung der Zusammenarbeit ist der Kunde verpflichtet, sämtliche überlassenen Unterlagen vollständig zurückzugeben oder (im Fall elektronischer Übermittlung) zu vernichten und dies Maistapack schriftlich zu bestätigen.

XII) Sonstiges

1. Erfüllungsort für Lieferungen und Zahlung ist der Standort von Maistapack (Burgkirchnerweg 13, A-4540 Bad Hall)
2. Es gilt das Österreichische Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts
3. Für alle Rechtsstreitigkeiten ist das für 4540 Bad Hall sachlich zuständige Gericht berufen.
4. Sollte eine Regelung dieser AGB ungültig sein, bleibt die Gültigkeit der restlichen Bestimmungen dieser AGB unberührt.